



STATUT

der
Treuhand-Revision
der
Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

(Treuhandbuch-Richtlinie idF des Beschlusses der Vollversammlung vom 14. 10. 2009)

Erster Abschnitt Grundlagen

1. **Rechtsanwaltsordnung**

Gemäß § 10a RAO hat ein Rechtsanwalt eine von ihm übernommene Treuhandenschaft selbständig auszuüben und über eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abzuwickeln.

Nach § 23 Abs 4 RAO hat die Rechtsanwaltskammer eine Treuhandeinrichtung, die dem Schutz der Abwicklung von Treuhandenschaften nach § 10a Abs 2 dient, zu errichten und zu führen sowie die Einhaltung der Pflichten der Rechtsanwälte nach § 10a und nach den Richtlinien gemäß § 27 Abs 1 lit g zu überprüfen. Ferner hat die Rechtsanwaltskammer eine Versicherung zur Sicherung der Rechte der Treugeber abzuschließen, deren Treuhandenschaften über die von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abgewickelt werden.

2. **Umsetzung**

In Erfüllung dieser Verpflichtung ist bei der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer die elektronische

„Treuhand-Revision der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer“

eingerrichtet.

3. **Inhalt**

Das vorliegende Statut regelt Einrichtungen und Aufgaben der Treuhand-Revision sowie die Rechte und Pflichten der diesem Statut unterliegenden Rechtsanwälte.



4. Einfluss auf sonstige Verpflichtungen

Durch dieses Statut werden die den Rechtsanwalt treffenden sonstigen gesetzlichen, vertraglichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen weder aufgehoben noch eingeschränkt; dies gilt insbesondere für die Absprachen in der Treuhandvereinbarung.

Zweiter Abschnitt

Begriffe, Mitgliedschaft und Anwendungsbereich

5. Begriffe

im Sinne dieses Statuts sind:

- 5.1. „Rechtsanwaltskammer“: Die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer.
- 5.2. „Rechtsanwalt“: Ein zur Berufsausübung in der Republik Österreich berechtigter, in die Liste der Rechtsanwälte eingetragener Rechtsanwalt (§ 1 Abs 1 iVm §§ 5, 5a RAO), *eine Rechtsanwalts-gesellschaft (§ 1a RAO)* sowie ein Staatsangehöriger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der entweder in Österreich in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist oder befugt ist, nach Art I Teil 2 EIRAG in Österreich Dienstleistungen im Sinne des Art 50 EGV zu erbringen. Dem Rechtsanwalt stehen gleich alle in der Liste der Rechtsanwalts-gesellschaften eingetragenen Rechtsanwalts-Gesellschaften.
- 5.3. „Treuhandenschaft“: Alle vom Rechtsanwalt übernommenen entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufträge, in deren Rahmen der Rechtsanwalt die Verpflichtung zur Verwahrung und späteren Ausfolgung eines bei ihm hinterlegten Geldbetrages für den Fall des Eintrittes einer oder mehrerer Bedingungen an einen oder mehrere ihm als Begünstigte genannte Dritte übernimmt und/oder erfüllt. Der Ausfolgung an einen begünstigten Dritten steht die Ausfolgung an den oder einen der Treugeber gleich; der Hinterlegung eines Geldbetrages entspricht die Gutschrift auf einem Konto des Rechtsanwalts.
- 5.4. „Anonymisierte Treuhandenschaft“: Eine Treuhandenschaft, in deren Rahmen dem Rechtsanwalt ausnahmsweise die Offenlegung des Namens und der sonstigen Daten der Treugeber bei der Meldung der Treuhandenschaft gegenüber der Rechtsanwaltskammer von sämtlichen Treugebern untersagt wurde (Beilage /3); dies unbeschadet der Offenlegungspflichten gemäß §§ 40, 41 BWG gegenüber Kredit- und Finanzinstituten und der Prüf-, Feststellungs- und Meldepflichten gemäß §§ 8a, 8b und 8c RAO.
- 5.5. „Einheitliche Treuhandenschaft“: Zwei oder mehrere Treuhandaufträge, zwischen denen ein unmittelbarer Zusammenhang durch dasselbe Grundgeschäft besteht. Ein derartiger unmittelbarer Zusammenhang ist auch dann anzunehmen, wenn damit die treuhändische Abwicklung der Finanzierung des Grundgeschäftes (vor allem in Form der Ankaufsfiananzierung durch ein treugebendes Kreditinstitut) übernommen wird.

- 5.6. „Treuhandverlag“: Der beim Rechtsanwalt zu hinterlegte oder nach der Treuhandvereinbarung zu hinterlegende Geldbetrag.
- 5.7. „Treugeber“: Der oder die Auftraggeber des Treuhandvertrages. Soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, sind bei der Verwendung des Begriffes „Treugeber“ sämtliche Auftraggeber des Rechtsanwalts zu verstehen.
Der Kontoverfügungsauftrag (Beilage /4) ist nur von den Geldbeistellern (die Gegenleistung entrichtende Erwerber, nicht jedoch finanzierende Kreditinstitute) zu fertigen; ebenso erhalten nur diese eine Bestätigung der Rechtsanwaltskammer über die erfolgten Meldungen und die Kontoauszüge vom Anderkonto des Kreditinstituts.
- 5.8. „Kreditinstitut“: Das Kreditinstitut im Sinne des BWG, welches das Anderkonto führt.

6. Mitgliedschaft

6.1. Beitritt

- 6.1.1 Jeder Rechtsanwalt, *der eine Treuhanderschaft gemäß § 10a RAO übernimmt, hat* der Rechtsanwaltskammer schriftlich *zu erklären*, der Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer beizutreten.
- 6.1.2. Die Rechtsanwaltskammer hat zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die einem Beitritt entgegenstehen; das Vorliegen eines solchen Umstandes ist jedenfalls anzunehmen, wenn
- a. der Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen rechtskräftig verurteilt wurde,
 - b. der Rechtsanwalt wegen einer sonstigen, gerichtlich strafbaren Handlung, die mit Vorsatz begangen wurde und mit einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, rechtskräftig verurteilt wurde,
 - c. gegen den Rechtsanwalt wegen einer der vorstehend angeführten Handlungen im Rahmen eines standesbehördlichen Disziplinarverfahrens gemäß § 19 DSt eine vorläufige Maßnahme getroffen oder ihm die Ausübung der Rechtsanwaltschaft eingestellt wurde.
- 6.1.3. Liegt ein Beitritts Hindernis nicht vor, bestätigt die Rechtsanwaltskammer schriftlich die Kenntnisnahme der Beitrittserklärung; liegt ein Hindernis vor, verweigert die Rechtsanwaltskammer dies ebenfalls schriftlich.
Nach der schriftlichen Bestätigung der Rechtsanwaltskammer hat der Rechtsanwalt die zur Aufnahme in das elektronische Treuhandbuch erforderliche Registrierung vorzunehmen.
- 6.1.4. Der Beitritt des Rechtsanwalts zur Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer erfolgt auf unbestimmte Zeit, längstens auf die Dauer seiner Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte/Rechtsanwaltsgesellschaften/Europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer oder bis zu seinem Ausschluss.

6.2. Ausscheiden

- 6.2.1 Der Rechtsanwalt kann durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum jeweiligen Jahresende seinen Austritt erklären.
- 6.2.2. In allen Fällen der Erlöschung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO endet die Mitgliedschaft bei der Treuhand-Revision zu diesem Stichtag.
- 6.2.3. Die Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, den Rechtsanwalt aus der Treuhand-Revision auszuschließen, insbesondere
- a. wenn er gegen die Bestimmungen des Statuts verstößt,
 - b. bei Einstellung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 21a Abs 2 RAO oder bei Verhängung einer einstweiligen Maßnahme gemäß § 19 DSt.

Die Ausschließung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Rechtsanwaltskammer und ist mit Zustellung wirksam.

Ab diesem Zeitpunkt ist der Rechtsanwalt verpflichtet, jegliche Auszeichnung als Mitglied der Treuhand-Revision zu unterlassen.

Der Rechtsanwalt erteilt sein Einverständnis, dass die Rechtsanwaltskammer die Ausschließung in geeigneter Form bekannt macht und insbesondere der Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen mitteilt.

- 6.2.4. Im Falle der Bestellung eines mittlerweiligen Stellvertreters hat der Rechtsanwalt sämtliche Verpflichtungen aus diesem Statut auf den mittlerweiligen Stellvertreter zu übertragen und dafür Sorge zu tragen, dass dieser innerhalb einer Woche ab seiner Bestellung eine Beitrittserklärung abgibt; ansonsten ist ebenfalls die Ausschließung zu erklären.
- 6.2.5. Sämtliche Pflichten des Rechtsanwalts, einschließlich Bezahlung von Versicherungsprämien, nach diesem Statut bleiben bis zum endgültigen Abschluss aller gemeldeten Treuhandschaften oder deren Übertragung an den mittlerweiligen Stellvertreter aufrecht.

7. **Anwendungsbereich**

7.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Diesem Statut unterliegt jeder der Treuhand-Revision beigetretene Rechtsanwalt.

7.2. Sachlicher Anwendungsbereich

- 7.2.1. Dieses Statut ist sachlich auf alle Treuhandschaften im Sinne des Punktes 5.3. anzuwenden, soweit sie nicht nach Punkt 7.2.2. ausgenommen sind.

7.2.2. Ausgenommen sind

- a. Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag unter EUR 40.000,00 (Euro vierzigtausend);
- b. Treuhanderläge, die für die Entrichtung von Gerichtsgebühren, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben gewidmet sind;
- c. die Entgegennahme von Geldbeträgen im Rahmen einer Forderungsbetreibung oder einer Prozessführung;
- d. die Entgegennahme, Verwaltung und Verteilung von Geldbeträgen im Rahmen der Tätigkeit als Ausgleichs- oder Masseverwalter, Zwangsverwalter, Sachwalter oder Vermögensverwalter, einschließlich der Quotenverteilung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens;
- e. Treuhandschaften, deren Abwicklung im Rahmen des Statuts ausnahmsweise sämtliche Treugeber ausdrücklich und schriftlich untersagt haben, vorausgesetzt, ihnen wurde nachweislich zur Kenntnis gebracht, dass damit die Kontrolle der Abwicklung der Treuhandschaft durch die Treuhand-Revision, die Dispositionskontrolle durch das Kreditinstitut und ein Versicherungsschutz entfällt (Untersagungserklärung nach Beilage /3); diese anonymen Treuhandschaften sind jedoch der Rechtsanwaltskammer zu melden.

7.3. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Statut ist auf alle Treuhandschaften anzuwenden, die der Rechtsanwalt nach Ablauf des 01.01.2010 übernimmt.

7.4. Anwendungszwang

Treuhandschaften sind vom Rechtsanwalt ausschließlich nach Maßgabe dieses Status zu übernehmen oder durchführen.

Dritter Abschnitt Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts

8. **Allgemeine Verpflichtungen**

8.1. Allgemeine Bedingungen der Kreditinstitute

Jede vom Rechtsanwalt übernommene Treuhandschaft ist unabhängig von der Art des dieser Treuhandschaft zugrunde liegenden Geschäftes - und zwar auch gegenüber Treugebern, die keine Kreditinstitute sind - gemäß den

- a. „Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgeellschaften“ und den

b. „Allgemeinen Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen“,
in der jeweils geltenden Fassung, die zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich vereinbart sind und dieser Satzung als Beilage /1 und /2 angeschlossen sind, abzuwickeln.

8.2. Form der Treuhandvereinbarung

Die Treuhandvereinbarung ist schriftlich mit allen Treugebern abzuschließen.

8.3. Unzulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung

Dem Rechtsanwalt ist die Abwicklung von Treuhandschaften in eigener Sache sowie die Übernahme von Bürgschaften sowie jede Darlehens- oder Kreditgewährung im Zusammenhang mit der übernommenen Treuhandschaft untersagt.

8.4. Unvereinbarkeit

Es ist unzulässig, zugleich Treuhänder und Treugeber zu sein; dies gilt insbesondere auch für Fälle der gesetzlichen Vertretung.

8.5. Verwendung von Formblättern

Der Rechtsanwalt hat für die Erfüllung der ihn nach diesem Statut treffenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten die elektronische Form sowie für die schriftlichen Erklärungen und den Kontoverfügenauftrag die in der Anlage angeführten Formblätter (Beilage /3 bis /6) zu verwenden.

9. Kontoführung

9.1. Anderkonto

9.1.1. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, gesondert für jede Treuhandschaft ein Anderkonto bei einem Kreditinstitut, das der öffentlichen Aufsicht unterliegt, einzurichten. Bei der Kontoeröffnung ist zu vereinbaren, dass dieses Konto nach den Bestimmungen des Treuhandbuchs geführt wird.

9.1.2. Liegt eine einheitliche Treuhandschaft vor, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, nur ein Anderkonto zu führen, sofern sämtliche Treuhandschaften denselben Treuhänderlag betreffen. Ist dies nicht der Fall oder besteht zwischen den einzelnen Treuhandschaften nur ein tatsächlicher wirtschaftlicher Zusammenhang (wie etwa bei Bauträgergeschäften), so ist der Rechtsanwalt berechtigt, anstelle der gesonderten Anderkonten Subkonten zu einem Hauptkonto zu verwenden.

9.1.3. Der Rechtsanwalt darf nur eine solche Kontoführung wählen, die dem Kreditinstitut die Dispositionskontrolle im Sinne des Punktes 9.3. ermöglicht.

9.1.4. Der Treuhanderlag ist ausschließlich in Form der Gutschrift auf dem Anderkonto zu verwahren. Erfolgt der Erlag des Treugutes nicht in Form einer Überweisung auf das Anderkonto, so hat der Rechtsanwalt Sorge zu tragen, dass der Treuhanderlag unverzüglich auf das Anderkonto eingezahlt wird (§ 43 Abs 1 RL-BA).

9.2. Verfügungsbeschränkungen

9.2.1. Der Rechtsanwalt ist zur Entgegennahme und Verwahrung des Treuhanderlages erst nach Meldung der Übernahme der Treuhanderschaft an die Rechtsanwaltskammer befugt.

9.2.2. Dem Rechtsanwalt ist eine Verfügung über den Treuhanderlag vor Erhalt der die Registrierung der Treuhanderschaft im Anwaltlichen Treuhandbuch bestätigenden Mitteilung der Rechtsanwaltskammer nicht gestattet.

9.2.3. Verfügungen des Rechtsanwaltes über den Treuhanderlag auf dem Anderkonto sind ausschließlich in Form der Überweisung zulässig. Dem Rechtsanwalt ist es ferner untersagt, Überweisungen auf sein Eigenkonto vorzusehen oder durchzuführen.

9.3. Kontoverfügungsauftrag

9.3.1. Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Kontoverfügungsauftrag (Beilage /4) dem das Anderkonto führenden Kreditinstitut (Dispositionskontrolle) nachweislich umgehend, spätestens aber vor der ersten Verfügung über den Treuhanderlag hergestellt und von sämtlichen Geldbeistellern sowie vom Rechtsanwalt unterfertigt dem Kreditinstitut übermittelt wird.

Die gleichen (Form-)Erfordernisse gelten für den Fall der Änderung des Treuhandvertrages oder sonstiger im Kontoverfügungsauftrag enthaltender Anweisungen oder Angaben. Änderungen des Kontoverfügungsauftrages bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Geldbeisteller.

Im Kontoverfügungsauftrag ist die Anführung eines Eigenkontos des Treuhänders, eines Kontos seines Kanzleipartners oder eines Kontos eines Gesellschafters der als Treuhänder fungierenden Rechtsanwaltsgesellschaft als Empfänger unzulässig.

Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, bei der Abwicklung von Treuhandgeschäften, die dem Statut über das Anwaltliche Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer unterliegen, die Legitimation des Treugebers sowie die Echtheit der Unterschrift des Treugebers zu prüfen. Das Kreditinstitut haftet daher nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass der jeweilige Kontoverfügungsauftrag nicht von den hierzu berechtigten Treugebern unterfertigt wurde.

Das Kreditinstitut ist sohin ausschließlich verpflichtet, zu prüfen, ob die Empfängerkontonummer einer vom Rechtsanwalt beauftragten Überweisung von Treuhandgeldern mit einer auf dem Kontoverfügungsauftrag angegebenen Kontonummer übereinstimmt.

9.3.2. Liegt eine anonymisierte Treuhanderschaft vor, hat der Rechtsanwalt das Kreditinstitut, welches das Anderkonto führt, unbeschadet der Offenlegungspflichten gemäß §§ 40, 41 BWG von der Untersagung der Meldung der Treuhanderschaft durch sämtliche Treugeber zu informieren.

9.3.3. Im Rahmen der Dispositionskontrolle sind Rücküberweisungen an die Erleger des Treuhanderlages als auch ein Gerichtserlag gemäß § 1425 ABGB zulässig.

9.4. Kontomitteilungen

Der Rechtsanwalt hat zu veranlassen, dass sämtlichen Geldbeistellern nach jeder Buchung auf dem Anderkonto ein weiterer Auszug direkt vom kontoführenden Kreditinstitut zugestellt wird.

10. **Belehrungspflicht**

Der Rechtsanwalt hat den Treugeber vor Übernahme des Treuhandauftrages dieses Statuts samt den Beilagen /1 und /2 oder das Informationsblatt (Beilage /6) nachweislich zur Kenntnis zu bringen und ihn darüber zu informieren, dass die Treuhandschaft nach den Bestimmungen dieses Statuts abgewickelt wird.

Diese Belehrungspflicht umfasst insbesondere das Bestehen und die Grenzen des Versicherungsschutzes. Der Treugeber ist daher zu informieren, dass bei einer anonymisierten Treuhandschaft der Versicherungsschutz entfällt.

11. **Aufzeichnungs- und Meldepflichten**

11.1. Treuhandverzeichnis

11.1.1. Der Rechtsanwalt hat alle in den Anwendungsbereich des Statuts fallende Treuhandschaften in ein zeitnah, chronologisch und fortlaufend, allenfalls bei der Rechtsanwaltskammer elektronisch geführtes Treuhandverzeichnis einzutragen. Das Treuhandverzeichnis hat neben den in der Erstmeldung vorgesehenen Angaben noch die Benennung des der Treuhandschaft zugrunde liegenden Grundgeschäftes und jene Angaben zu enthalten, die eine exakte und rasche Identifizierung des dazugehörigen Handaktes des Rechtsanwalts möglich macht.

11.1.2. Bei anonymisierten Treuhandschaften hat die Angabe der Namen der Treugeber zu entfallen; sie wird durch den Hinweis auf das Vorliegen einer anonymisierten Treuhandschaft ersetzt.

11.1.3. Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer kann Mindestanforderungen für den Inhalt und die Gestaltung des Treuhandverzeichnisses festlegen.

11.2. Meldepflicht

11.2.1. Erstmeldung:

Jede unter das Statut fallende Treuhandschaft ist vom Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskammer zur Eintragung in das Anwaltliche Treuhandbuch elektronisch zu melden.

11.2.2. Änderungsmeldung:

Bei Änderungen, die meldepflichtige Daten, wie etwa den Hinzutritt weiterer Treugeber im Rahmen des gleichen Grundgeschäftes oder Änderungen des Treuhanderlages, betref-

fen, ist die alte Treuhandschaft als erledigt und die geänderte als neue Treuhandschaft mit den geänderten Parametern der Rechtsanwaltskammer ohne Verzug elektronisch zu melden.

11.2.3. Anonymisierten Treuhandschaften:

In jenen Fällen, in denen der Treugeber des Rechtsanwaltes diesem die Bekanntgabe der vorstehend genannten Daten einer vertraglich übernommenen Treuhandschaft schriftlich untersagt, hat der Rechtsanwalt die elektronische Meldung einer solchen Treuhandschaft auf die bloße Bekanntgabe ihrer Übernahme und die Erledigungsfrist zu beschränken.

11.2.4. Abschlusserklärung:

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die endgültige Erledigung einer Treuhandschaft der Rechtsanwaltskammer ohne Verzug elektronisch mitzuteilen.

11.3. Meldepflicht bei Erlöschen, Ruhen oder Streichung als Rechtsanwalt

11.3.1. Der Rechtsanwalt ist im Falle des beabsichtigten Verzichtes auf die Rechtsanwaltschaft oder sonst vorhersehbarer Fälle des möglichen Erlöschens, Ruhens oder der Streichung verpflichtet, längstens einen Monat vor dem beabsichtigten oder vorhersehbaren Stichtag des Verzichtes oder möglichen Erlöschens bzw. Ruhens der Rechtsanwaltschaft der Treuhand-Revision unaufgefordert einen schriftlichen Bericht über alle noch nicht abgeschlossenen Treuhandschaften vorzulegen, beinhaltend zumindest je deren Abwicklungsstand, Salden der Treuhandkonten und je die schriftliche Zustimmung aller Treuhand-Parteien auf Übertragung der Treuhandschaften auf einen neuen Treuhänder, samt dessen Erstmeldung und Übertragung des Treuhandlages auf das Treuhandkonto des neuen Treuhänders.

11.3.2. Dasselbe gilt in allen Fällen des Wegfalles der Anknüpfungspunkte für den persönlichen Anwendungsbereich gemäß Punkt 7.1. auf den Rechtsanwalt.

11.3.3. In allen anderen Fällen sind der Rechtsanwalt und ein mittlerweiliger Stellvertreter verpflichtet, unaufgefordert sofort der Treuhand-Revision

a. in gleicher Weise soweit möglich schriftlich zu berichten und

b. jedenfalls für die sofortige Verständigung des Kreditinstitutes bezüglich der Änderung der Zeichnungsberechtigung gemäß den Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte in der jeweils geltenden Fassung zu sorgen, sowie

c. die Übertragung noch nicht abgeschlossener Treuhandschaften an einen neuen Treuhänder zu unterstützen.

12. **Geheimnisschutz und datenschutzrechtliche Zustimmungen**

12.1. Bankgeheimnis

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das das Anderkonto führende Kreditinstitut gegenüber der Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer und den Treugebern hinsichtlich der

Verfügungen über das Anderkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses zu entbinden.

12.2. Berufsgeheimnis

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, im Treuhandvertrag durch Auftraggeber und Treugeber eine Entbindung von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Treuhand-Revision vorzusehen.

12.3. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Rechtsanwalt erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im Zusammenhang mit der Führung der Treuhand-Revision übermittelten oder damit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Zwecke der Treuhand-Revision verwendet und auch automatisationsunterstützt verwaltet werden.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine dahingehende Zustimmung von seinen Treugebern im Treuhandauftrag einzuholen.

12.4. Sonstige Offenlegungspflichten

Der Rechtsanwalt hat den Offenlegungspflichten gemäß §§ 40, 41 BWG gegenüber Kredit- und Finanzinstituten und der Prüf-, Feststellungs- und Meldepflichten gemäß §§ 8a, 8b und 8c RAO zu entsprechen.

13. **Honorar**

13.1. Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, wegen der oder für die Erfüllung der mit diesem Statut verbundenen Pflichten gesonderte Kosten zu fordern oder entgegenzunehmen.

13.2. Hievon unberührt ist die Berechtigung des Rechtsanwalts, für die Übernahme der Treuhandabwicklung Honorar, insbesondere nach § 14 der Allgemeinen Honorarkriterien der Rechtsanwälte, zu verlangen.

14. **Auszeichnungsrecht**

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Bezeichnung

„Mitglied der Treuhand-Revision“

oder

„eingetragener Treuhänder“

zu führen.

Vierter Abschnitt Die Treuhand-Revision

15. Einrichtung der Treuhand-Revision

15.1. Zuordnung

Die Treuhand-Revision ist eine Einrichtung der Selbstkontrolle der Rechtsanwaltskammer und fällt gemäß § 28 Abs 2 RAO in den Wirkungsbereich des Ausschusses.

15.2. Aufbau

Die Treuhand-Revision besteht aus

- a. den am Sitz der Rechtsanwaltskammer vorgesehenen Einrichtungen, insbesondere dem in Form einer Datenbank geführten Treuhandbuch,
- b. den Revisionsbeauftragten.

15.3. Revisionsbeauftragte

Die Auswahl der Revisionsbeauftragten, die Festsetzung ihrer Anzahl, die Dauer ihrer Bestellung und die Festsetzung ihrer Honorierung erfolgt durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer.

16. Verschwiegenheitsverpflichtung

16.1. Die Einrichtungen der Treuhand-Revision unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung. Jeder Revisionsbeauftragte hat durch schriftliche Erklärung diese Verpflichtung persönlich zu bestätigen.

16.2. Die Revisionsbeauftragten haben den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer unverzüglich über wahrgenommene Unzulänglichkeiten bei der Abwicklung einer Treuhandtschaft oder über Verletzungen der Bestimmungen dieses Statuts in Kenntnis zu setzen.

17. Organisatorische Aufgaben der Treuhand-Revision

17.1. Anwaltliches Treuhandbuch

Die Treuhand-Revision führt unter der Bezeichnung „Anwaltliches Treuhandbuch der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer“ ein unter fortlaufender Nummerierung geführtes Register der ihr gemeldeten und unter das Statut fallenden Treuhandtschaften.

17.2. Bestätigungen

Die Treuhand-Revision ist verpflichtet, innerhalb angemessener Frist dem Rechtsanwalt elektronisch sowie sämtlichen Geldgebern schriftlich die Aufnahme der Treuhandtschaft in das Anwaltliche Treuhandbuch zu bestätigen.

17.3. Nichtaufnahme in das Anwaltliche Treuhandbuch

Die Treuhand-Revision hat die Aufnahme einer ihr gemeldeten Treuhandtschaft in das Anwaltliche Treuhandbuch abzulehnen, wenn

- a. die Treuhandtschaft nicht in den Anwendungsbereich des Statuts fällt oder
- b. die Meldung ein Formgebreechen aufweist, das die geschäftliche Behandlung zu hindern geeignet ist und trotz Einräumung einer 14-tägigen Frist vom Rechtsanwalt nicht verbessert wurde.

Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt gegenüber dem Rechtsanwalt und sämtlichen Geldbeistellern.

18. **Kontrolle**

18.1. Aufgaben

Die Kontrollaufgaben der Treuhand-Revision bestehen in der Überwachung der Pflichten des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit der Übernahme und Durchführung von Treuhandschaften, die unter dieses Statut fallen. Die Kontrolle wird durch die Revisionsbeauftragten über Auftrag des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer ausgeübt.

Die Kontrolle durch die Revisionsbeauftragten erfolgt durch stichprobenartige und in begründeten Fällen durch gezielte Überprüfung.

Die Kontrolle soll im Regelfall – außer bei Gefahr im Verzuge – 24 Stunden vorher angekündigt und innerhalb der üblichen Kanzleistunden in den Räumlichkeiten des Rechtsanwalts vorgenommen werden.

18.2. Duldungs- und Mitwirkungspflicht des Rechtsanwalts

18.2.1. Der Rechtsanwalt hat die Überprüfung in seinen Kanzleiräumlichkeiten zu gestatten.

18.2.2. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, über alle diesem Statut unterliegenden Treuhandschaften die von den Revisionsbeauftragten gewünschten Auskünfte zu erteilen. Er hat ihnen Einsicht in alle die Treuhandtschaft betreffenden Unterlagen, insbesondere in das von ihm geführte Treuhandverzeichnis, die bezughabenden Handakten und die korrespondierenden Bankbelege, zu gewähren und über Verlangen Kopien davon anzufertigen und zu übergeben.

Bei anonymisierten Treuhandschaften beschränkt sich die Kontrolle auf die Einsicht in das Treuhandverzeichnis und die Untersagungserklärung des Treugebers.

Die Überprüfung kann auch durch das Verlangen der Übersendung von Kopien der bezeichneten Unterlagen an die Treuhand-Revision erfolgen.

- 18.2.3. Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Offenlegungs- und Mitwirkungspflichten auch dann erfüllt werden, wenn er persönlich an der Anwesenheit verhindert ist.

19. Kosten der Treuhand-Revision

- 19.1. Die Finanzierung der Kosten der Treuhand-Revision sowie der Prämie der abgeschlossenen Versicherungen nach Punkt 20. erfolgt durch Beiträge der Rechtsanwälte.
- 19.2. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt nach den Grundsätzen des § 27 RAO durch die Plenarversammlung; bei Rechtsanwalts-Gesellschaften nach der Anzahl der vertretungsbefugten Rechtsanwälte mit Sitz im Sprengel der Rechtsanwaltskammer.

Fünfter Abschnitt Versicherung

20. Vertrauensschadenversicherung

Die Rechtsanwaltskammer hat zur Sicherung der Treuhandabwicklung nach diesem Statut eine Vertrauensschadenversicherung gegen jene Schäden abgeschlossen, die infolge vorsätzlich unerlaubter Verfügung über den im Rahmen der Treuhanderschaft anvertrauten Treuhanderlag einem Klienten zugefügt werden. Der Versicherungsschutz unterliegt den im Versicherungsvertrag dargestellten persönlichen, zeitlichen und räumlichen Beschränkungen.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Treuhanderschaften von Rechtsanwälten, die nicht der Treuhand-Revision gemeldet oder von der Rechtsanwaltskammer nicht bestätigt wurden, anonymisierte Treuhanderschaften oder Treuhanderschaften, die keiner Dispositionskontrolle durch ein Kreditinstitut unterworfen wurden.

Die Versicherungsprämien werden direkt eingehoben; *bei Rechtsanwalts-Gesellschaften bemessen sie sich nach der Anzahl der vertretungsbefugten Rechtsanwälte mit Sitz im Sprengel der Rechtsanwaltskammer.*

21. Versicherungsleistungen

Weder dem Geschädigten noch dem versicherten Rechtsanwalt steht ein Anspruch auf Versicherungsleistung aus der Vertrauensschadenversicherung zu. Über die Zuerkennung eines Betrages aus dieser Versicherung entscheidet der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, der berechtigt ist, bei dieser Entscheidung auf die Begrenzung der Versicherungssummen und mögliche weitere Schadensfälle Bedacht zu nehmen.

Sechster Abschnitt
Inkrafttreten

22. Inkrafttreten

Die Neufassung des Statuts der Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer tritt mit 01.01.2010 in Kraft.

**Geschäftsbedingungen für Anderkonten der
Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften**

Herausgegeben vom Fachverband/Verband

im Einvernehmen mit dem
ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWALTSKAMMERTAG
(Beschluss der Vertreterversammlung vom 22. April 2005)
und der
**BUNDESSPARTE BANK UND VERSICHERUNG der
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH**

(Nicht gültig für Anderkonten der Notare, Wirtschaftstreuhänder, Immobilienmakler und Immobilienverwalter sowie der Architekten und Ingenieurkonsulenten)

Die folgenden Bestimmungen gelten – sofern nicht Abweichendes geregelt – sinngemäß für Rechtsanwaltsgesellschaften gemäß § 1a RAO in der jeweils gültigen Fassung.

Fassung 2005

1.
 - (1) Das Kreditinstitut führt Konten und Depots (beide im Folgenden „Konten“ genannt“ unter dem Namen seiner Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet das Kreditinstitut ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber - wie bei seinen Eigenkonten – dem Kreditinstitut gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten).
 - (2) Voraussetzung für die Eröffnung eines Anderkontos einer Rechtsanwaltsgesellschaft im Sinne des § 1a RAO in der jeweils geltenden Fassung ist, dass dem Kreditinstitut die Eintragung in die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel die Gesellschaft ihren Kanzleisitz hat, nachgewiesen wird.
Bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft (Rechtsanwalts-Partnerschaft) bzw. einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ferner die Eintragung in das Firmenbuch erforderlich.
 - (3) Für Anderkonten eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Konto führenden Kreditinstitutes mit den folgenden Abweichungen.
2. Die Eröffnung eines Anderkontos bedarf eines schriftlichen Antrages des Rechtsanwaltes und darf nur für solche Treuhandschaften erfolgen, hinsichtlich derer nach seinem Wissensstand kein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung des Rechtsanwaltes zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich beim Treugeber um einen Deviseninländer oder einen Devisenausländer handelt.

Der Rechtsanwalt bestätigt, dass er die Identität des Treugebers entsprechend der Rechtsanwaltsordnung feststellt und dem Kreditinstitut über Anforderung Informationen über die tatsächliche Identität bekannt geben wird.

Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag eines Rechtsanwalts errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche schriftliche gegenteilige Erklärung des Rechtsanwaltes zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstitutes hierdurch nicht berührt.

3. Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.
4.
 - (1) Verfügungen über das Anderkonto von Rechtsanwaltsgesellschaften dürfen nur von Rechtsanwälten als persönlich haftende Gesellschafter oder von diesen dazu bevollmächtigten Rechtsanwälten erfolgen. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung dürfen Verfügungen über das Anderkonto nur von den jeweils alleine zur Vertretung und Geschäftsführung befugten Gesellschaftern oder von diesen dazu bevollmächtigten Rechtsanwälten erfolgen.
 - (2) Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Rechtsanwaltsanwärter erteilen; einen anderen Bevollmächtigten wird das Kreditinstitut nicht anerkennen. Die Kontovollmacht kann nicht über den Tod hinaus erteilt werden.
 - (3) Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen dem Kreditinstitut gegenüber nicht. Das Kreditinstitut hält sich demgemäß auch nicht für berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto seinetwegen errichtet worden ist. Das Kreditinstitut gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.
 - (4) Das Kreditinstitut hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Es lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.
5. Das Kreditinstitut betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Grundlage für eine Kreditgewährung. Es wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.
6.
 - (1) Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als eines Anderkontos aufzuheben.
 - (2) Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden. Der Kontoinhaber darf das Anderkonto auf einen anderen Rechtsanwalt oder eine andere Rechtsanwaltsgesellschaft umschreiben lassen, nicht aber auf eine andere Person.

- (3) Sind der Kontoinhaber und sein Bevollmächtigter an der Ausübung des Verfügungsrechtes über das Anderkonto verhindert, so kann der Präsident der örtlichen Rechtsanwaltskammer oder der zur Vertretung des Präsidenten Berufene dem Kreditinstitut einen Rechtsanwalt, eine Rechtsanwaltsgesellschaft oder einen Rechtsanwaltsanwärter als neben dem Kontoinhaber eingesetzten Verfügungsberechtigten bekannt geben. Die Verfügungen des eingesetzten Verfügungsberechtigten sind dem Kontoinhaber und dem Kreditinstitut gegenüber auch dann wirksam, wenn die Voraussetzungen für die Einsetzung nicht erfüllt waren. Der eingesetzte Verfügungsberechtigte kann nur von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer oder zur Vertretung des Präsidenten Berufenen abberufen werden. Dem Kreditinstitut gegenüber bleibt sein Verfügungsrecht so lange bestehen, bis es der Präsident der Rechtsanwaltskammer oder der zur Vertretung des Präsidenten Berufene der Konto führenden Stelle gegenüber widerruft, oder diese auf anderem Weg von dem Erlöschen Kenntnis erlangt. Bei widerstreitenden Erklärungen des Kontoinhabers oder seines Bevollmächtigten und des eingesetzten Verfügungsberechtigten wird das Kreditinstitut nur mehr gemeinsame Verfügungen zulassen.
 - (4) Stirbt der Kontoinhaber, so geht die Forderung aus dem Anderkonto nicht auf seine Erben über. Kontoinhaber wird vielmehr der vom Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellte mittelweilige Stellvertreter. Im Falle einer aufgelösten Rechtsanwalts-Gesellschaft darf nur der zum Liquidator bestellte Rechtsanwalt über das auf dem Anderkonto vorhandene Guthaben disponieren.
 - (5) In den Fällen des Erlöschens oder Ruhens der Rechtsanwaltschaft gem. § 34 RAO, ist ausschließlich der vom zuständigen Ausschuss der örtlichen Rechtsanwaltskammer bestellte mittelweilige Stellvertreter über das Konto verfügungsberechtigt (einschließlich der Kündigung des Kontos). Dem Kreditinstitut gegenüber bleibt das Verfügungsrecht des bisherigen Kontoinhabers so lange bestehen, bis ihm das Erlöschen oder Ruhen der Berufsausübung zur Kenntnis gebracht wird oder es auf andere Weise davon Kenntnis erlangt. Im Falle der Konkursöffnung gilt Punkt 7 Abs. 2.
- 7.
- (1) Bei einer Pfändung wird das Kreditinstitut die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird das Kreditinstitut das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kontostandes und sonstiger Einzelheiten, es sei denn, dass ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.
 - (2) Sollte das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird das Kreditinstitut dem durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Das Kreditinstitut wird über das Anderkonto nur mit Zustimmung des an Stelle des Gemeinschuldners vom Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer bestellten mittelweiligen Stellvertreters und jedenfalls des durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalters verfügen lassen.
 - (3) Im Falle einer außerhalb eines Konkursverfahrens eingeleiteten Liquidation einer Rechtsanwaltsgesellschaft geht das Verfügungsrecht über das Anderkonto auf den als Liquidator bestellten Rechtsanwalt über.

8. Rechtsanwaltsanwärter können Anderkonten unter denselben Bedingungen errichten, wenn ihnen Vermögenswerte von amtlichen Stellen anvertraut werden.
9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Vermietung von Safes, die nicht eigenen Zwecken des Safemieters dienen ("Andersafes"), an Rechtsanwälte.

Allgemeine Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen

Diese Allgemeinen Bedingungen sind auf Finanzierungen von Immobilientransaktionen mit Treuhandabwicklung anwendbar und bilden gemeinsam mit der im Einzelfall abzuschließenden Treuhandvereinbarung die Rechtsgrundlage für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditinstitut und dem Treuhänder.

1. Informationspflicht über Beteiligungen

Für den Fall, dass der Treuhänder auf eigene Rechnung am Unternehmen des Käufers oder des Verkäufers eine direkte oder indirekte Beteiligung unter sinngemäßer Anwendung des § 3 Z 3 BWG hält oder vor gänzlicher Durchführung des Treuhandauftrages eine solche Beteiligung eingeht, hat er dies dem Kreditinstitut gegenüber offen zu legen. Das Kreditinstitut ist berechtigt, diese Information seinem Kunden weiterzugeben.

2. Schriftform und Ablehnungspflicht

Die zwischen Kreditinstituten und Treuhänder abzuschließende Vereinbarung bedarf zur Gültigkeit der Schriftform. Sollte für den Treuhänder erkennbar sein, dass er den Auftrag in der vorgesehenen Form nicht durchführen kann, hat er die Übernahme dieses Auftrages abzulehnen, es sei denn, es kommt zu einer anderen Gestaltung des dann für den Treuhänder durchführbaren Auftrages, wobei dieser abgeänderte Auftrag zu seiner Gültigkeit gleichfalls der Schriftform bedarf.

3. Führung der Anderkonten

Für jeden unter diesen Bedingungen abzuwickelnden Geschäftsfall ist ein eigenes Anderkonto zu führen, welches nach Möglichkeit beim auftraggebenden Kreditinstitut eingerichtet werden sollte.

4. Verfügung über Treuhandgelder

Der Treuhänder darf Treuhandgelder mangels schriftlicher Vereinbarung nur dann ausfolgen oder sich zu einer Ausfolgung verpflichten, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung des Treuhandauftrages aufgrund der ihm vorliegenden Urkunden sichergestellt ist.

5. Kontomitteilung

Der Treuhänder hat zu veranlassen, dass dem auftraggebenden Kreditinstitut und seinem Kunden nach jeder Buchung auf dem Anderkonto, ausschließlich zu deren Verwendung, ein Zweitauszug direkt vom kontoführenden Kreditinstitut zugestellt wird. Der Treuhänder ermächtigt hiermit das kontoführende Kreditinstitut, dem auftraggebenden Kreditinstitut über dessen Verlangen alle Auskünfte betreffend Verfügungen über die Treuhandgelder zu erteilen. Die beteiligten Kreditinstitute werden die ihnen zugekommenen Informationen gem. § 38 BWG vertraulich behandeln.

6. Auskunftserteilung

Der Treuhänder hat dem Kreditinstitut über dessen Verlangen jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand des Auftrages zu erteilen und die Richtigkeit seiner Auskunft über Aufforderung zu bescheinigen.

Sobald Zweifel bestehen, dass ein übernommener Auftrag gänzlich bzw. fristgerecht erfüllt werden kann, hat der Treuhänder das Kreditinstitut hievon unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich zu informieren. Das Kreditinstitut stellt in Aussicht, bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe die Erledigungspflicht angemessen zu verlängern, ohne hiezu rechtlich verpflichtet zu sein.

7. Erfüllung des Auftragsverhältnisses

Nach Erfüllung des erteilten Auftrages hat das auftraggebende Kreditinstitut dem Treuhänder über dessen Verlangen die ordnungsgemäße Erfüllung schriftlich zu bestätigen.

8. Anzeige an die Landesvertretung

Wenn das auftraggebende Kreditinstitut zur Ansicht gelangt, dass der Auftrag nicht oder nicht fristgerecht erfüllt und auch nicht rückabgewickelt wird und dies der Treuhänder zu verantworten hat, wird das Kreditinstitut dies unter Darstellung des Sachverhaltes der zuständigen Landesvertretung des Treuhänders anzeigen, um dieser die Möglichkeit zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes (§ 23 RAO) zu eröffnen.

Die Landesvertretung informiert das auftraggebende Kreditinstitut binnen einer Frist von 4 Wochen vom Ergebnis ihrer Erhebungen. Führen diese Erhebungen zu einem dringenden strafrechtlich relevanten Tatverdacht, so wird die zuständige Landesvertretung des Treuhänders hievon auch die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Wirtschaftskammer Österreich in Kenntnis setzen. Diese wird diese Information ohne jede Wertung den Kreditinstituten zur Kenntnis bringen.

9. Bankgeheimnis

Der Treuhänder entbindet hiermit das auftraggebende Kreditinstitut, bei welchem das Anderkonto geführt wird, hinsichtlich des übernommenen Auftrages gegenüber der im Punkt 8 genannten Stelle von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 BWG).

10. Berufsgeheimnis

Der Treuhänder verpflichtet sich, alle Anfragen der zuständigen Landesbehörde zu beantworten und alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, also, insoweit von seinem Recht auf Verschwiegenheit nicht Gebrauch zu machen.

11. Datenschutzrechtliche Zustimmung

Der Treuhänder erteilt seine ausdrücklich Zustimmung, dass:

- a. die zuständige Landesvertretung das Ergebnis ihrer Erhebungen dem anzeigenden Kreditinstitut gemäß Punkt 8 mitteilt.
- b. die zuständige Landesvertretung die Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen
- c. der Wirtschaftskammer Österreich im Falle eines dringenden strafrechtlichen relevanten Tatverdachts davon informiert und die Bundessektion diese Information an die Kreditinstitute (gemäß BWG) ohne zusätzliche Wertung weiterleitet.

UNTERSAGUNGSERKLÄRUNG gemäß § 9b Abs 4 RL-BA

Ich/Wir habe(n) Herrn/Frau RA #/die Rechtsanwalts-Gesellschaft # am # mit der Übernahme und der Abwicklung eines Treuhandauftrages beauftragt.

Herr/Frau RA #/die Rechtsanwalts-Gesellschaft # hat mich/uns über die Möglichkeit der Abwicklung dieser Treuhanderschaft im Rahmen der Treuhand-Revision der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer und über den Inhalt des Statutes betreffend diese Treuhand-Revision in Kenntnis gesetzt und mir/uns eine Kopie dieser Statuten bzw. das Informationsblatt ausgehändigt.

Insbesondere wurde(n) ich/wir darüber belehrt, dass eine Untersagung der Abwicklung des Herrn/Frau RA #/der Rechtsanwalts-Gesellschaft # erteilten Treuhandauftrages im Rahmen der Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer bedeutet, dass

1. die von der **Treuhand-Revision** vorzunehmenden **Kontrollen** der Abwicklung dieses Treuhandauftrages unterbleiben bzw. sich auf die Überprüfung der Untersagung beschränken,
2. die **Dispositionskontrolle** des das Anderkonto führenden **Kreditinstituts** entfällt und
3. der besondere **Vertrauensschaden-Versicherungsschutz** des Anwaltlichen Treuhandbuches entfällt.

In Kenntnis dieser Sachlage **untersage(n)** ich/wir dennoch die Abwicklung des gegenständlichen Treuhandauftrages nach den Bestimmungen des Statutes über die Treuhand-Revision der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer.

Eine Kopie dieser Erklärung erhalte(n) ich/wir unter einem ausgefolgt.

.....
Unterschrift

.....
Datum

KONTOVERFÜGUNGSaufTRAG

1. Treuhänder

Kontoinhaber:

Registernummer der Rechtsanwaltskammer(falls bereits vorhanden):

2. Anderkonto

Bank:

BLZ:

Kontonummer:

Kontobezeichnung:

3. Verfügungsauftrag

Der Kontoinhaber (Treuhänder) erteilt den nur mit schriftlicher Zustimmung der Treugeber widerrufbaren Auftrag, Überweisungen vom Anderkonto ausschließlich an folgende Empfänger (Treugeber oder sonstige Begünstigte) vorzunehmen:

Empfänger	Bank, BLZ	Konto-Nr
a.		
b.		
c.		
d.		

Eine Abänderung dieses Kontoverfügungsauftrages kann nur schriftlich und mit Unterfertigung sämtlicher unten den vorliegenden Auftrag unterfertigenden Personen erfolgen.

Der Kontoinhaber (Treuhänder) ist allerdings berechtigt, auch ohne Zustimmung der Treugeber die Treuhandgelder an die Erleger des Treuhanderlags rück zu überweisen oder gerichtlich nach § 1425 ABGB zu erlegen.

Die Bank ist nicht verpflichtet, bei der Abwicklung von Treuhandgeschäften, die dem Statut der Treuhand-Revision der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer unterliegen, die Legitimation des Treugebers sowie die Echtheit der Unterschrift des Treugebers zu prüfen. Die Bank haftet daher nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass der jeweilige Kontoverfügungsauftrag nicht von den hiezu berechtigten Treugebern unterfertigt wurde.

Die Bank ist sohin ausschließlich verpflichtet, zu prüfen, ob die Empfängerkontonummer einer vom Rechtsanwalt beauftragten Überweisung von Treuhandgeldern mit einer auf dem Kontoverfügungsauftrag angegebenen Kontonummer übereinstimmt.

4. Zustimmungserklärung des Treugebers/ der Treugeber

Der/die Treugeber stimmen dem Kontoverfüzungsauftrag des Kontoinhabers (Treuhänders) ausdrücklich zu.

Dem/n Treugeber/n ist vom Kreditinstitut nach jeder Buchung ein weiterer Auszug zu übermitteln.

5. Geheimnisschutz und datenschutzrechtliche Zustimmungen

Der Treuhänder entbindet das Kreditinstitut gegenüber den Treugebern und der Treuhand-Revision hinsichtlich der Verfügungen über das Treuhandkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses.

Treuhänder und Treugeber erteilen ihre Zustimmung zur automatisationsunterstützten Verwaltung dieser Daten im Rahmen und für die Zwecke der Treuhand-Revision.

Der/die Treugeber entbinden den Rechtsanwalt von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Treuhand-Revision.

Ort, Datum

Treugeber (Geldbeisteller)

Name, Geburtsdatum/FN, Anschrift, E-Mail, Deviseneigenschaft,

Unterschrift

a.

b.

c.

d.

e.

Treuhänder

Kanzleistampiglie,

Unterschrift

BANKENERKLÄRUNG

An die
Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
Marktplatz 11
6800 Feldkirch

Betreff: Anwaltliches Treuhandbuch

Wir, das endesgefertigte Bankinstitut, geben Ihnen gegenüber - bis zu unserem allfälligen schriftlichen Widerruf - folgende Erklärung ab:

1. Wir sind im Besitz des Status über das Anwaltliche Treuhandbuch der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer samt den dazu gehörigen Beilagen.
2. Wir verpflichten uns gegenüber der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer bei Abwicklung einer Treuhandschaft nach dem Statut, bei allen, ab Inkraftsetzen durch die Rechtsanwaltskammer, neu eröffneten Anderkonten folgendes zu beachten:
 - a. Dem uns vom Treuhänder (Rechtsanwalt) bekannt gegebenen Treugebern ist nach jeder Buchung auf dem Anderkonto ein Duplikat des hierüber ausgefertigten Kontoauszuges zu übermitteln.
 - b. Überweisungen vom Anderkonto sind nur nach Maßgabe des uns vorgelegten, vom Treuhänder und Treugeber unterfertigten Kontoverfügungsauftrages durchzuführen.

Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, bei der Abwicklung von Treuhandgeschäften, die dem Statut über das Anwaltliche Treuhandbuch der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer unterliegen, die Legitimation des Treugebers sowie die Echtheit der Unterschrift des Treugebers zu prüfen. Das Kreditinstitut haftet daher nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass der jeweilige Kontoverfügungsauftrag nicht von den hiezu berechtigten Treugebern unterfertigt wurde.

Das Kreditinstitut ist sohin ausschließlich verpflichtet, zu prüfen, ob die Empfängerkontonummer einer vom Rechtsanwalt beauftragten Überweisung von Treuhandgeldern mit einer auf dem Kontoverfügungsauftrag angegebenen Kontonummer übereinstimmt.

3. Wir sind damit einverstanden, dass Sie im Rahmen Ihrer Aussendungen (z.B. Internet) darauf verweisen, dass unser Institut die Dispositionskontrolle im Sinne obiger Ausführungen übernommen hat.

, am

Stempel und Unterschrift des Kreditinstitutes

INFORMATION

zur Treuhand-Revision der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Wesentliche Punkte des Statuts der Treuhand-Revision sind:

- **Anderkonto**

Der Rechtsanwalt richtet bei einem der staatlichen Aufsicht unterliegenden Kreditinstitut für die Treuhandenschaft ein eigenes Anderkonto nach den „Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte“ ein.

- **Meldung an das Anwaltliche Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer**

Der Rechtsanwalt meldet vor Entgegennahme und Verwahrung des Treuhanderlags die Übernahme der Treuhandenschaft der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer unter Bekanntgabe sämtlicher Treugeber. Von der Treuhand-Revision wird diese Treuhandenschaft in das Anwaltliche Treuhandbuch eingetragen. Die Treugeber (Geldbeisteller) und der Rechtsanwalt werden von der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer von der Registrierung verständigt.

- **Kontoverfügungsauftrag**

Die Treugeber (Geldbeisteller) erteilen gemeinsam mit dem Rechtsanwalt schriftlich dem Kreditinstitut, bei dem das Anderkonto eingerichtet ist, den einseitig nicht abänderbaren Auftrag, dass Verfügungen (Geldüberweisungen) von diesem Konto nur an die in diesem Kontoverfügungsauftrag namentlich genannten Personen (Begünstigte bzw. Geld-Empfänger) und nur auf das von ihnen im Kontoverfügungsauftrag angeführte Konto vorgenommen werden dürfen. Dieser Kontoverfügungsauftrag verpflichtet das Kreditinstitut, die Geldüberweisung nach Maßgabe des Statuts der Treuhand-Revision der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer vorzunehmen. Änderungen des Kontoverfügungsauftrags müssen von den Beteiligten schriftlich vereinbart und an das Anwaltliche Treuhandbuch gemeldet werden.

- **Geldüberweisungen**

Verfügungen über den Treuhanderlag dürfen vom Rechtsanwalt erst nach Bestätigung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, dass die Treuhandenschaft im Anwaltlichen Treuhandbuch registriert ist, entsprechend dem abgeschlossenen Treuhandvertrag laut Kontoverfügungsauftrag vorgenommen werden. Verfügungen dürfen ausschließlich in Form der Geldüberweisung durchgeführt werden.

- **Kontoauszug**

Vom kontoführenden Kreditinstitut werden die Treugeber (Geldbeisteller) nach jeder Buchung auf dem Anderkonto durch Übersendung eines Duplikats des Kontoauszuges verständigt.

- **Beendigung der Treuhandenschaft**

Die Erfüllung aller Treuhandbedingungen und die Beendigung der Treuhandenschaft werden vom Rechtsanwalt der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer mitgeteilt.

- **Bank- und Berufsgeheimnis**

Der Rechtsanwalt entbindet das Kreditinstitut gegenüber den Treugebern (Geldbeistellern) und der Treuhand-Revision hinsichtlich der Verfügungen über das Treuhandkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses. Der Rechtsanwalt ist gegenüber der Treuhand-Revision von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

- **Anonymisierte Treuhandschaft**

Es besteht die Möglichkeit einer anonymisierten Meldung. In diesem Fall untersagen die Treugeber (Geldbeisteller) dem Rechtsanwalt die Offenlegung des Namens und der sonstigen Daten gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Dies bedeutet, dass

1. die von der **Treuhand-Revision** vorzunehmenden **Kontrollen** der Abwicklung dieses Treuhandauftrages unterbleiben bzw. sich auf die Überprüfung der Untersagung beschränken,
2. die **Dispositionskontrolle** des das Anderkonto führenden **Kreditinstituts** entfällt und
3. der besondere **Vertrauensschaden-Versicherungsschutz** des Anwaltlichen Treuhandbuches entfällt.

- **Revisionsbeauftragte und Datenschutz**

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Statuts der Treuhand-Revision erfolgt sowohl stichprobenweise ohne konkreten Anlass als auch bei Verdacht der Pflichtverletzung durch Revisionsbeauftragte der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, welche der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Rechtsanwalts und Treugeber erteilen ihre Zustimmung zur automatisationsunterstützten Verwaltung dieser Daten im Rahmen und für Zwecke der Treuhand-Revision.

- **Versicherungsschutz**

Die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer hat eine Vertrauensschadenversicherung abgeschlossen; versichert sind jene Vermögensschäden, die infolge vorsätzlich unerlaubter Verfügungen über ein im Rahmen einer vertraglich übernommenen Treuhandschaft anvertrautes, der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer gemeldetes und der Dispositionskontroller eines Kreditinstituts unterliegendes Gut zugefügt werden.

Versichert sind jene Rechtsanwälte, die Mitglieder der Treuhand-Revision der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer sind, einschließlich deren Rechtsanwaltsanwärter und Kanzleikräfte sowie Mitarbeiter der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer.

Die Versicherungssumme beträgt pro Versicherungsfall maximal EUR 7.267.283,42 (ATS 100 Mio). Über die Zuerkennung eines Betrages aus dieser Versicherung entscheidet der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, der berechtigt ist, bei dieser Entscheidung auf die Begrenzung der Versicherungssummen und mögliche weitere Schadensfälle Bedacht zu nehmen.